

Rechtsschutz, Gesetzgebung u. Rechtsprechung.

Anspruch auf Rechtsschutz

haben nur die Mitglieder des Verbandes. Diesbezügliche Anträge sind an das Schriftamt zu richten. Als Syndikus des D. U.-G.-V. fungiert Herr Hans Meyer, Rechtsanwalt, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20, Telephon: Amt 6 No. 10681.

Nachdruck

verboten.

Züchtigungsrecht der Stiefmutter. Nach Paragraphen 1631, 1634 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht jeder Mutter gegenüber ihrem ehelichen Kinde das gleiche Züchtigungsrecht aus Ausfluss des Erziehungsrechtes zu, wie dem Vater des ehelichen Kindes. Der Stiefmutter hingegen steht, wie der 4. Strafsenat des Reichsgerichts am 28. November 1905 entschieden hat, ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht zu. Dieses Urteil des höchsten Gerichtshofes ist befremdlich.

Der Kaufmannslehrling als Stadtreisender. Wenn ein Kaufmannslehrling aus irgend welchen Gründen als Stadtreisender beschäftigt wird, so bleibt er deshalb immer noch Lehrling. Unterschlägt er in seiner Eigenschaft als Stadtreisender von einem Kunden empfangenes Geld, ohne zur Empfangnahme ermächtigt worden zu sein, so ist nicht sein Prinzipal geschädigt, sondern der Kunde, der ihm das Geld gegeben hat. Letzterer wird also von seiner Schuld nicht befreit. Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1905.

Provisionsbezüge. Bezieht ein Handlungsgehilfe feste Bezüge, so kann er nebenbei je nach Vereinbarung auch noch Provision beziehen für solche Geschäfte, die von ihm selbst angebahnt und abgeschlossen worden sind. Das Oberlandesgericht in Hamm hat am 16. Dezember 1905 entschieden, dass für den Anspruch der vereinbarten Provision Voraussetzung ist, dass das Geschäft wesentlich auf der Initiative des Klägers beruht, resp. dass also ohne seine Initiative das Geschäft überhaupt nicht zustande gekommen wäre. Für eine blosser Mitwirkung an Geschäftsabschlüssen steht ihm kein Recht auf Provision zu, denn eine solche Mitwirkung wird bereits durch die festen Bezüge (Gehalt) entlohnt. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass das Geschäft ausserhalb des Geschäftsorts von dem Handlungsgehilfen eingefädelt wurde.

Kosten des Rechtsstreits bei einem Konkurs. Bestreitet ein Konkursverwalter eine angemeldete Forderung, und es kommt zum Rechtsstreit, so sind die entstehenden Kosten des Rechtsstreits Massekosten, wie das Oberlandesgericht Breslau am 5. Dez. 1905 entschieden hat; auch insoweit, als die Kosten oder ein Teil davon schon vor Eröffnung des Konkurses entstanden sind.

Gerichtsstand bei einem Wechsel. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Cassel vom 11. Dezember 1905 ist es durchaus gestattet, auf einem Wechsel einen besonderen Gerichtsstand zu vereinbaren. Es sind nur solche Erklärungen unzulässig, welche im Gesetz ausdrücklich verboten sind oder gegen die Natur des Wechsels verstossen. Diese Entscheidung ist gar nicht so unwichtig, wie sie aussieht.

Lotterie. Wenn einem Lotteriespieler ein Erneuerungslos zugesandt wird, so erwirbt er dieses nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Rostock regelmässig nur dann, wenn er es vor der Ziehung bezahlt, es sei denn, dass er mit dem Verkäufer besonders vereinbart hat, das Los auf Kredit zu be-

ziehen. Auch dann, wenn eine solche Kreditzusage geschehen ist, bezieht sie sich im Zweifel nur auf diejenige Klasse, deren Ziehung eben bevorsteht.

Dunkle Treppen. Geht jemand eine dunkle Treppe herab und vergewissert er sich dabei durch Tasten mit dem Fusse etc. nicht, ob noch eine Stufe vorhanden ist, so verschuldet er nach einem reichsgerichtlichen Urteil vom 17. Septbr. 1906 einen etwaigen Sturz ebenso, wie der Gastwirt, der seiner Beleuchtungspflicht nicht genügt hat.

Fundobjekte in Bankgeschäften. Wie das Oberlandesgericht in Hamburg am 10. Mai 1906 entschieden hat, ist eine Bank eine dem öffentlichen Verkehre dienende Verkehrsanstalt im Sinne des § 978. Werden in einem Bankgebäude Gegenstände von Angestellten gefunden, so besteht daher keine Pflicht zur Anzeige und Ablieferung der gefundenen Gegenstände an die Polizeibehörde. Die Laien werden wohl allgemein entgegenstehender Ansicht sein.

Verschweigen von steuerpflichtigem Einkommen. Der Strafsenat des Kammergerichts in Berlin hat in einer Entscheidung vom 27. September 1906 erklärt, dass man strafbar ist, wenn man in einer Steuererklärung ein gewisses Einkommen anzugeben unterlässt in dem Glauben, dass von dem Vorhandensein dieses Einkommens die Steuerbehörde bereits Kenntnis hat, auch wenn letzteres tatsächlich der Fall ist.

Fleischverkauf in Markthallen. Die Belegung eines Standes auf einem Wochenmarkte, als welcher sich auch der Verkehr in einer Markthalle darstellt, erscheint nicht als gewerbliche Niederlassung, wie der Strafsenat des Kammergerichts am 2. Juli 1906 entschieden hat. Aus dem Feilbieten von Fleisch in einer Markthalle kann also nicht der Betrieb eines stehenden Gewerbes gefolgert werden.

Betrug beim Spiel. Ansprüche aus Spielverträgen können nicht bei Gericht geltend gemacht werden, auch wenn das Spiel weder gegen die guten Sitten noch gegen ein gesetzliches Verbot verstösst. Es kann aber vorkommen, dass ein Spieler durch einen anderen Spieler in Irrtum versetzt und bestimmt wird, ihm seine Geldeinsätze zu überlassen, obwohl er nach den Spielregeln hierzu nicht verpflichtet wäre. Der Strafsenat des Reichsgerichts hat am 24. Juni 1907 entschieden, dass mit einer solchen Täuschung eine absichtliche Vermögensbeschädigung erblickt werden kann, also auch die Aneignung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils.

Testament. Das Reichsgericht, 2. Senat, hat es am 11. Juni 1907 für zulässig erklärt, dass ein Testament teils mit Tinte, teils mit Bleistift geschrieben wird. Im vorliegenden Falle war das Testament rechtsgiltig mit Tinte geschrieben und mit Einhaltung der erforderlichen Formen ein Zusatz gemacht, dieser aber mit Bleistift geschrieben worden.

Geschäftsabwicklung. Haben zwei oder mehrere irgend ein Geschäft abgewickelt und vollständig abgerechnet, so kann nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Cassel nicht nachträglich eine Forderung auf Rechnungslegung und Vorweisung von Belegen erhoben werden.

Verdienst durch Kinder. Wenn ein sogenanntes Hauskind durch irgendwelche Dienstleistung ausserhalb des Hauswesens oder Geschäftes der Eltern etwas verdient, so gehört, nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Colmar vom 3. Mai 1907, dieser Verdienst dem Kinde und kann von Gläubigern der Eltern nicht gepfändet werden.